

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Sander Chronik nach alten Urkunden und Akten

Willareth, Otto

Kehl, 1907

III. Cap. Das Christentum und die Klöster bis zur Reformation

[urn:nbn:de:bsz:31-118644](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-118644)

Auch für die siegreichen Alamannen, welche im 5. Jahrhundert sich dauernd sogar links des Rheines ansiedeln konnten, sollte die Schicksalsstunde schlagen, indem sie durch den Frankenkönig Chlodwig 496 gezwungen wurden, sich dem fränkischen Joch zu beugen, denn die Franken besaßen höhere Kultur, Waffen und Kriegskunst. Doch war die Unterwerfung keine solche, daß die Alamannen in allen Einzelheiten sich hätten den fränkischen Einrichtungen anbequemen müssen. Sie behielten ihre Bräuche wie zuvor. Nur die allgemeine Staatseinrichtung erfährt eine Aenderung. Unter fränkischer Oberhoheit haben die Alamannen eigene Herzöge, deren Stellung je nach dem Machtbereich der fränkischen Staatsgewalt mehr oder weniger frei war, bis unter Karl dem Großen das Stammesherzogtum völlig erlosch, aber anfangs des 10. Jahrhunderts sich als Provinz des deutschen Reiches wieder erhob. Nach fränkischer Sitte erhielt das Alamannenland eine Einteilung in Gaue mit Grafen an der Spitze. Insbesondere kam der Gau Ortenau nach einem fehlgeschlagenen Alamannenaufstand und ihrer Niederlage bei Gengenbach 712 unter die Verwaltung fränkischer Grafen. Aber ihren alamannischen Dialekt haben sie beibehalten und mit ihnen die Ganauer, der nördlichste reingebliedene Zweig und Ausläufer der Alamannen.

Im 8. Jahrhundert herrschte in Rork ein Graf Hugo, dessen Gebiet sich zwischen Kinzig, Rensch, Rhein und Gebirge erstreckte, und alle Dörfer dieses Gebietes waren ihm zinspflichtig. Nach 914 kommt es an Bischof Richwinus von Straßburg, nachdem es der letzte Besitzer der Kirche vermacht hatte zur Sühnung für einen Mord. Später wurde das Gebiet verweltlicht und kam an freie Bauern. Es entstehen die 5 Heimbürgtume Rork, Boderweier, Linz, Appenweier und Windschlag, welche das Gut gemeinsam verwalten. Dazwischen gibt es vereinzelt Pachtgüter, welche von Bauern bewirtschaftet werden gegen bestimmte Abgaben; darunter wird auch Sand erwähnt. Also gehört Sand zu den jüngeren Besiedelungen und war noch lange unselbständig. Damit stimmt, daß Sand bis 1311 in Rork eingepfarrt war. Selbständigkeit gewann Sand erst 1311 durch Stiftung einer Präbende (Pfründe) für eine eigene Pfarrei. (R. B. im Bad. Museum Nr. 19 v. 7. März 1906, Beilage der „Bad. Landes-Zeitung“ in Karlsruhe.)

III. Cap. Das Christentum und die Klöster bis zur Reformation.

Wenn unsere Vorfahren auch Sprache und Sitten beibehielten, so kam doch durch die Franken ein Wechsel der Religion; das Christentum verdrängte das Heidentum. Daran hatten die Franken ein Interesse, nachdem sie selbst durch

Chlodwig zum Christentum geführt worden waren, daß auch die Unterworfenen die Taufe annahmen und durch das innigste menschliche Band, das der Religion, mit den siegreichen Franken verbunden und an sie geknüpft wurden. Schon Chlodwig soll in Straßburg an der Stelle eines alten heidnischen Druidenhains aus Baumstämmen das erste christliche Gotteshaus errichtet haben. 771—826 wurde ein steinerner Bau in Straßburg aufgeführt, identisch mit dem hinteren Teil des Münsters.

Noch wichtiger ist es, daß wir gleich nach der Gengenbacher Niederlage der Alamannen von zahlreichen Klostergründungen in unserer Gegend hören, behufs friedlicher Eroberung des Alamannenlandes. Sofern Sand durch die Urkunden der Klöster in das Licht der bestimmt datierbaren Geschichte eingeführt wird, haben wir das Recht, mit der Bekehrung der Bevölkerung zum Christentum das Capitel des „Vorgeschichtlichen“ abzuschließen.

Das nächste Kloster für uns ist dasjenige in Gengenbach, welches vor der Mitte des 8. Jahrhunderts gegründet wird und in welchem wir sogar später, im Jahre 1291, einen Sifridus aus Sand als Laienbruder begrüßen dürfen, wie wir noch hören werden. Eine andere Angabe, deren Richtigkeit ich so wenig zu prüfen vermag, wie die vorige, betreffend die Gründung setzt die Gründung des Gengenbacher Klosters in das 7. Jahrhundert und die Aufnahme des Klosters in den Benedictinerorden durch Pimin in das Jahr 729. Es bestand wie dasjenige von Allerheiligen bis 1803, wo beide Klöster an Baden kamen und aufgehoben wurden. Infolge zahlreicher Begabungen gilt es als das reichste Kloster der Gegend. Bis 1550 habe es nur Adelige als Mönche aufgenommen (Vergleiche „Das Großherzogtum Baden“, Verlag Bielefeld Karlsruhe 1885, Seite 829). Doch wird man letztere Behauptung nicht zu wörtlich nehmen dürfen, denn unser „Sifridus de Sande“ war ihnen als Laienbruder gut genug, wohl zur Besorgung ökonomischer Aufgaben, welche ein geborener Bauer besser versteht als hochgeborene Adelige.

Ein anderes Kloster, welches unserer Gegend ursprünglich nahelag, war Honau, 720 auf einer Rheininsel unterhalb Straßburgs gegründet von einem Herzog Adalbert und besetzt mit schottischen Mönchen, daher ein sogenanntes „Schottenkloster“. Da der Rhein die Insel, auf welcher das Kloster lag, stetig verkleinerte, mußte das Kloster dem Ruin verfallen und deshalb verlegt werden: 1290 nach Rheinau, 1398 nach Straßburg. Die Äbte führten den bischöflichen Titel (vergleiche „Das Großherzogtum Baden“, Seite 856). Unser Nachbarort Willstätt wird schon 726 als Gwilesteti unter den Besitzungen des Klosters Honau erwähnt (am angegebenen Ort Seite 983), ein Beweis, wie schnell die Klöster Besitz zu gewinnen verstanden. Weiß (III. 69) vermutet für Sand, daß es durch das Kloster Honau zum Christentum ge-

führt worden sei, was wohl möglich ist, wenn damals Sand schon bestand. In diesem Zusammenhang erwähnt Weiß (III. 69) auch eine Selchenquelle (Heiligenquelle) bei Sand, wovon wir schon im 2. Cap. dieser Chronik gehört haben.

Mehr auf das nördliche Hanauerland eingewirkt hat auch das Kloster Schwarzach bei Lichtenau. Gegründet wurde es Anfang des 8. Jahrhunderts auf einer Rheininsel als Arnulfsau, 815 verlegt nach dem heutigen Schwarzach. Wenn wir wiederholt Klöster auf Rheininseln finden, so wird dies kein Zufall sein; auch Friedolin ließ sich bei Säckingen auf einer Rheininsel nieder. Es geschah wohl, weil eine Insel größeren Schutz bot vor wilden Tieren und Menschen.

Das Kloster Allerheiligen, welches dem Prämonstratenserorden angehört und welches für die Sander Geschichte so unendlich wichtig werden sollte, wird 1196 von der Herzogin Uta auf Schauenburg gestiftet. Uta hatte neben einem sittenlosen Gatten in Schwaben ein einsames Leben vertrauert und im Alter auf der Stammburg Schauenburg ihren Witwenitz genommen (vergleiche Fecht „Das Kloster Allerheiligen“, Karlsruhe 1872, Seite 36). Man könnte aus ihrer Geschichte einen traurigen historischen Roman machen, ähnlich dem „Ekkehard“ von Scheffel. Die Prämonstratenser sind erst 1120 gegründet und 1124 bestätigt. Anfangs lebten sie in Armut und strenger Zucht; aber bald verstanden auch sie es nur zu gut, Reichtum zu gewinnen. Wir werden im folgenden dafür mehr Beispiele finden, als uns lieb ist. In ihrer Blüte zählten sie 1000 Abteien, 300 Propsteien und 100 Prioreien. Ihre Tracht war ein schwarzer wollener Leibrock mit weißem Skapulier und viereckigem weißen Barett. (Barett ist die Kopfbedeckung; das Skapulier besteht aus zwei Stücken Tuch, von denen das eine den Rücken, das andere die Brust bedeckt, miteinander auf den Schultern und an den Hüften verbunden.) Für die Straße war die Tracht ein weißer wollener Mantel und ein beiderseits aufgekrämpter schwerer Hut. Unsere Vorfahren werden diese Tracht mehr gekannt haben, als ihnen lieb war. — Da wir schon 1254 die Mönche von Allerheiligen als Besitzer in Sand finden, haben sie sich ziemlich beeilt, sich in der Ebene auszubreiten und sie sich zinspflichtig zu machen. Auch kann es ihnen nicht schlecht ergangen sein, wenn sie schon 1254 in Sand als Käufer auftreten können. Die Mönche verstanden es nur zu gut, sich von weltlichen Herren begünstigen und begaben zu lassen und später ihre Geldnot auszubeuten. Allerheiligen war zuerst nur Propstei; später (seit 1657) Abtei, und der Vorsteher, welcher früher Propst geheißen hatte, führte dann den Titel Abt.

Bei allem Gegensatz gegen die Klöster gebietet die Gerechtigkeit, anzuerkennen, daß die Klöster anfangs für die Kultivierung Deutschlands unschätzbare Dienste geleistet haben. Einmal pflanzten sie unsern rauhen Vorfahren christliche

Humanität ein und lehrten sie, des Nächsten Glück und Recht zu achten. Dann aber verbreiteten sie als Landwirte und Handwerker ökonomische und technische Fertigkeiten und Handgriffe. Die Klosterbauten waren die ersten architektonischen Muster für unser Volk. Auch hat mancher, der in der Welt verkommen und ermattet war, im Kloster eine Zufluchtsstätte und Anleitung zur Umkehr gefunden. Waren auch die älteren Klöster nicht rein religiöse Stiftungen, sondern Vorposten der Franken mit politischen Hintergedanken, so wäre trotzdem das Christentum nicht Sieger geblieben, wenn es nicht die höhere geistige Kraft besessen hätte. Denn auch in seinen verworrensten Bildungen ist das Christentum Religion der Liebe, und das Bild des göttlichen Menschenfreundes Jesus gewinnt unwiderstehlich jedes unbefangene Herz. Allerdings mag auch ein äußerlicher Grund das Landvolk in die Nähe der christlichen Kirchen geführt haben, nicht bloß der Glanz der kultischen Feiern, sondern auch der Anblick der bei Gelegenheit kirchlicher Feiern neben den Kirchen feilgebotenen Waren.

Je mehr wir den Nutzen der Klöster für die Kultivierung unseres Landes und Volkes anerkannt haben, desto berechtigter sind wir nun auch, die Schattenseiten derselben hervorzuheben. Hauptsächlich in Beziehung auf Aneignung irdischer Güter haben sie verderblich gewirkt. Geistlichen Erwerbungen begegnen wir in unserem Bezirke erstaunlich früh. Wenn unser Nachbarort Willstätt sich rühmen kann, schon 726 den Schottenmönchen auf Honau zinspflichtig gewesen zu sein, so lassen wir ihm doch keinen großen Vorsprung. Allerdings nicht Sand selbst, aber der dazu gehörige Zinken Schweighausen wird (nach Schaible Seite 14) dem Stift St. Stephan oder der Münsterkirche in Straßburg vermacht im 9. Jahrhundert. Leider gibt Schaible die Quelle seiner Nachricht nicht an, so daß eine Nachprüfung nicht möglich ist. Glaubwürdiger, weil pünktlicher, sind die Angaben bei Ruppert „Beiträge zur Geschichte der Ortenau“, Achern 1878, Seite 4, welcher nach Grandidier *histoire d'Alsace* 283 berichtet, Bischof Udo habe 961 seinem Kapitel unter anderem auch Güter in Svabhausen (gleich Schweighausen) verliehen. Nur muß auch hier darauf aufmerksam gemacht werden, daß es auch im Elsaß ein Schweighausen gibt. Es wäre also noch genau festzustellen, welches Schweighausen gemeint ist. Denn trotz der Autorität der Obengenannten kommt es mir merkwürdig vor, was der Bischof gerade in Schweighausen so früh schon zu vergeben hatte, während die nächste Umgebung erst 300 Jahre später ins Licht der Geschichte tritt. Auch ist es verdächtig, daß eine Urkunde über den Schweighäuser Rechtstitel nicht auf uns gekommen ist, wo doch die geistlichen Institute gerade auf die Erhaltung ihrer Urkunden die erstaunlichste Sorgfalt verwendet haben. Natürlich beruhen alle diese Zweifel nicht auf gekränktem Sander Lo-

falschpatriotismus, denn der im übrigen wenig beneidenswerte Ruhm der Schweighäuser, so früh schon einem geistlichen Institut zinspflichtig geworden zu sein, fällt schließlich doch auf Sand, welches die Schweighäuser Spolien in sich aufgenommen hat

Zweifellos sicheren Boden betreten wir erst mit dem Jahre 1254, aus welchem eine Urkunde, nicht im Original, aber in Abschrift und gedruckt, auf uns gekommen ist. Gedruckt findet sie sich in Schannat *Bindemiae literariae Fulda et Leipzig* 1723 B. I Seite 145, und die vom Kloster Allerheiligen gefertigte und aufbewahrte Abschrift findet sich im Karlsruher Generallandesarchiv Copialbuch II Allerheiligen vom Jahr 1500, Seite 265 mit Datum 19. Juni 1254, ferner im Karlsruher Copialbuch 29 Allerheiligen Teil II Seite 1, aber mit der falschen Jahreszahl 1264. Die Urkunde enthält den Verkauf einiger Güter des Henricus Billicus von Offenburg zu Gunsten des Klosters Allerheiligen. Unter Zustimmung seiner Brüder verkauft Henricus Billicus seine sämtlichen Güter im Banne Sand bei „Willestetin“, nämlich 51 Joch Acker und 14 Mannesmadh Wiesen; ferner die Einkünfte (Gülten) von 12 Schilling, heute über 60 Mark, und 12 Capaunenjährlich aus seinen Häusern in Sand an den Präpositus (gleich Propst) und seinen Convent von Allerheiligen. Billicus erhielt dafür 26 Mark reines und gesetzliches Silber, heute etwas über 1000 Mark. Auch müssen die Mönche jährlich pro Censu (gleich Zins) 4 Schilling Straßburger Währung, heute fast 21 Mark, zahlen an die Priorin und die Dominae von Sankt Agnes, außerhalb der Tore von Straßburg. — Da der Raum dieser Schrift, welche ohnehin schon sehr viel Material zu behandeln hat, keine Ausdehnung in die Breite erlaubt, muß ich mir versagen, auf das hier auftauchende Münzwesen einzugehen, trotzdem ich eine gute und zuverlässige Währungstabelle für die Zeit seit 1313 gefunden habe. Wer sich für mittelalterliches Münzwesen in unseren Gebieten interessiert und nach ökonomischen Verhältnissen der Vergangenheit forschen will, sei auf ein hierfür unentbehrliches Werk hingewiesen von Abbé Ganauer: *Guide monétaire pour l'Histoire d'Alsace* (Verlag Sutter in Kirheim 1894); das Werk ist meines Wissens einzig in seiner Art. — Als Vermittler des Kaufes gibt Fecht (Seite 62) den Klostermeier in Offenburg an; also besaß damals das Kloster Allerheiligen in Offenburg einen Vertrauensmann, welcher für es vorteilhafte Geschäfte abschließt.

Ob dies der erste Schritt zur Festsetzung des Klosters in Sand war, ist mir unbekannt; jedenfalls ist es die älteste Nachricht, welche genau datiert auf uns gekommen ist. Der zweite Schritt läßt nicht lange auf sich warten. Im Karlsruher Generallandesarchiv Allerheiligen Abteilung 34 Convolut 64 findet sich eine Originalpergammenturkunde mit Datum 16. Mai 1258, welche auch in Abschrift erscheint im

Karlsruher Copialbuch Allerheiligen Nr. 29 Teil II Seite 3. Nach Mitteilung des Herrn Dr. Beinert in Mannheim findet sich dieselbe Urkunde im Urkundenbuch der Stadt Straßburg Band 4 Stück 21 mit dem Datum 11. April 1258. Danach genehmigt Anna, Witwe Friderichs von Alben, des verstorbenen Straßburger Bürgers, die Schenkung von Sander Gütern seitens ihres Gatten. Mit der Witwe zeichnen ihre beiden Söhne Friedrich Johann, ein Kleriker, und Gerhard, ein Laie. Sie verzichten auf alle Güter in Sand, welche schon der Gatte und Vater abgetreten hat pro remedio animae suae, d. h. zum Heilmittel seiner Seele. Vorbehalten bleibt nur, daß die Mönche von Allerheiligen ihnen lebenslänglich zu liefern haben die Hälfte der Einkünfte der betreffenden Güter. Nach ihrem Ableben verfallen die Güter dem Kloster unbeschränkt „pro remedio animarum nostrarum.“ Also dient der Verzicht auf irdische Güter der Seele als Heilmittel. Man kann sich denken, daß zur Rettung von Hölle Angst dem Menschen alles feil ist und die Mönche dabei ein gutes Geschäft machten. Die tote Hand ist die lebendigste von allen, denn sie kann nicht aussterben und besitzt ein wunderbar treues Gedächtnis für jahrhundert alte Rechte. Keine Mutter vermag ihr Kindlein sorgfamer zu hüten, als die Mönche ihre Besitzurkunden.

Daß dieser Sündenhandel nicht vereinzelt ist, beweist die Originalurkunde vom 13. März 1272 im Karlsruher Generalandesarchiv Abteilung 34 Allerheiligen Convolut 64. Schenkung einer Wiese in „Sandt“. Abschrift davon im Copialbuch Allerheiligen 29 Seite 10 ff. Werner Sturm, Straßburger Bürger, infolge Krankheit bettlägerig, vermachte dem Kloster Allerheiligen seine Wiese: pro meorum remissione peccaminum, das heißt „zum Nachlaß meiner Sünden“, und zwar gratis, umsonst. Nur eine Auflage ist nach Werner Sturms Ableben, 10 Schilling, heute etwa 50 M., an seinem Jahresgedächtnis herauszugeben. Nach dem Tod seiner Gattin Hedwig soll die Summe halbiert und an beiden Jahresgedächtnissen je 5 Schilling in elemosyna gegeben werden. Elemosyna bedeutete sonst Almosen, hier aber die Kosten für den Gottesdienst, welcher am Jahresgedächtnis zu halten. Das hängt zusammen mit dem Vertrauen der Katholiken auf Seelenmessen zur Abkürzung der Fegfeuerqualen. Werner Sturm und seine Gattin Hedwig wollten sich aber für alle Ewigkeit die Gunst solcher Seelenmessen sichern. Deshalb wird in die Urkunde die Bedingung aufgenommen, daß, wenn die Mönche ihr Wort nicht halten, die Wiese an die Marienkirche in Straßburg fallen soll.

Dann folgt die Originalurkunde vom 28. Julii 1279 (Karlsruher Archiv, Abteilung 34 Allerheiligen Convolut 64, Abschrift im Copialbuch Allerheiligen 29 Teil II Seite 7—9): Vertrag zwischen Kloster Allerheiligen und der Gesamtheit der Priesterschaft des Kapitels, vertreten durch den

Archipresbyter in Oppenau, den Defan in Oberkirch und den Kämmerer in Nußbach. Mit Genehmigung des Archidiacons Grenberg in Straßburg u. des Bischofs treten sie alle Güter in Sand an das Kloster ab, bestehend aus Häusern, Gärten, Aekern, Wiesen, Baumpflanzungen und Wäldern. Diese Güter sind der Priesterschaft übertragen worden: pro remedio animi (als Heilmittel der Seele) von einem Herrn von Schauenburg. Nun erhält sie das Kloster Allerheiligen gegen Leistung eines Zinses von jährlich 1 Pfd. Straßburger Währung auf das Fest des hl. Bartholomaeus. (1 Pfd. galt damals über 100 M. heutiger Währung! Es muß sich also um sehr bedeutenden Besitz gehandelt haben.)

Nachdem das Kloster Allerheiligen in Sand Fuß gefaßt hatte, wäre es sehr wohl glaubhaft, was Kolb (in seinem historischen, statistischen und topographischen Lexikon von dem Großherzogtum Baden, Karlsruhe 1816, Band III, Seite 159) berichtet, daß Bischof Friedrich I. von Lichtenberg in Straßburg 1280 dem Kloster Allerheiligen das Patronatsrecht von Sand durch feierliche Urkunde übertragen haben solle; früher habe das Patronatsrecht dem Bistum Straßburg angehört. Glaubhaft ist diese Behauptung, weil es dem Kloster als Inhaber des Patronatsrechtes möglich war, einen Pfarrer nach Gutdünken in Sand zu ernennen, und das mußte dem Kloster ein Vorteil sein, weil der ernannte Pfarrer immer eine Art Agent des Klosters in Sand sein mußte. — Nun erheben sich aber gegen obige Behauptung die gewichtigsten Bedenken. Denn Schaible Seite 18 behauptet, Bischof Conrad von Straßburg, also nicht Friedrich I., habe den Pfarrsitz in Sand an Allerheiligen übertragen; und Fecht, Seite 62, fügt noch hinzu, früher hätten die Herren von Lichtenberg den Pfarrsitz in Sand gehabt: seit 1280 hätten ihn die Mönche von Allerheiligen erhalten. Letztere Behauptung ist ganz aus der Luft gegriffen, weil wir die Herren von Lichtenberg erst später im Amt Willstätt als Herren vorfinden, und keine Spur verrät, daß Sand früher als die andern benachbarten Hanauer Orte an Lichtenberg gekommen sei. Aber auch Schaible und Kolb geben keinen Beleg für ihre Behauptung. Schaible hat gegen Kolb wenigstens darin recht, daß der damalige Bischof von Straßburg nicht Friedrich I., sondern der Lichtenberger Konrad III. war, welcher 1273—1299 amtierte; vergleiche Lehmann urkundliche Geschichte der Grafschaft Hanau-Lichtenberg, Band I 1862, Seite 22 ff. Aber die ganze Behauptung ist überhaupt haltlos, denn, wie wir noch genauer hören werden, überläßt der Bischof von Straßburg durch Urkunde vom Jahr 1311 bei Gründung der Pfarrei Sand den Pfarrsitz in Sand, solange der damalige Rorcker Pfarrer amtierte, diesem selbst und nach dessen Abgang dem Frauenkloster Eschau. Wenn also erst 1311 in Sand eine Pfarrei gegründet wird, kann man nicht schon 1280 das Patronats-

recht vergeben haben; und als die Pfarrei wirklich gegründet wurde, bekam nicht Allerheiligen, sondern Eschau den Pfarrsatz. Wie windig hier die Behauptungen sind, davon noch ein Beispiel: Kolb behauptet noch, nach Einführung der Reformation habe Allerheiligen das Patronat von Sand Anfang des 18. Jahrhunderts an die Landesherrn abgetreten, während doch aus unzweifelhaften Dokumenten feststeht, daß schon seit 1545 die Grafen von Hanau-Lichtenberg den Pfarrsatz ausgeübt haben. Man wird es deshalb für berechtigt erkennen, wenn die Patronatsübertragung von 1280 an Allerheiligen ins Reich der Fabel verwiesen wird. Dazu kommt noch ein triftiger Verstandeschluß: Derselbe Lichtenbergische Bischof von Straßburg, welcher 1280 dem Kloster Allerheiligen den Pfarrsatz übertragen haben soll, bringt wenig Jahre später das ganze Hanauerland an seine Familie, die Lichtenberger. Da wäre es durchaus nicht verwandtschaftlich gehandelt gewesen und widerspräche dem gesamtsonst bekannten Verhalten des Bischofs, wenn er die Mönche von Allerheiligen hier seiner eigenen Familie vor die Nase gesetzt hätte.

Dagegen findet sich im Generallandesarchiv Karlsruhe Allerheiligen, Abteilung 34 Convolut 67 eine Originalurkunde vom 18. Nov. 1291, wonach Konrad genannt von Schaffhausen, Bürger zu Gengenbach, mit Zustimmung seiner Gemahlin Beate zu ewiger Erbpacht an Probst Konrad und seinen Konvent zu Allerheiligen seine sämtlichen Güter in Schweighausen gegen bestimmten Zins verpachtet. Es siegeln Abt Bertold von Gengenbach und Schultheiß Bertold von Gengenbach; unter den Zeugen erscheint an 5. Stelle Sifridus de Sande, frater laicus et professus, d. h. ein Laienbruder, welcher die Klostersgelübde abgelegt hat, im Kloster Gengenbach. Also hat Sand, wie schon bemerkt wurde, die Ehre, auch einen Mönch nach Gengenbach geliefert zu haben.

An demselben Tag 18. Nov. 1291 verpachtet laut Originalpergamenturkunde im Generallandesarchiv (34/67 Johann genannt Hügerich, Bürger zu Gengenbach, mit Zustimmung seiner Gattin Petrißsa, zu ewigem Erbpacht an Propst Conrad und den Convent zu Allerheiligen seine sämtlichen Güter im Dorf Schweighausen gegen bestimmten Zins. Es siegeln dieselben wie oben.

Am 26. Juli 1294 schenkt (nach Karlsruhe Copialbuch II, Allerheiligen, Seite 263) Anna, Witwe Walters von Mülnheim dem Kloster Allerheiligen ihre Güter und Zinsen zu Sand, Schweighusen und Reinholzhurst (Regelshurst) etc. gegen eine lebenslängliche Rente von 63 Vierteln des besten Weizens. Die Herren von Mülnheim sind nach einem Dorf „Müllen“ genannt: vergleiche Weiß I., Seite 67. — Die vorhin erwähnte Urkunde muß eine Vorgeschichte gehabt haben, welche für uns nicht mehr durchsichtig ist. Laut Origi-

naturkunde im Generallandesarchiv Allerheil. 34/64 vom 11. Juli 1293 und Abschrift hiervon im Copialbuch 29 Teil II. Seite 6 und Copialbuch 6 Seite 830 ff. prozessieren Walter von Mülnheim in Straburg und der Convent Allerheiligen. Walter muß sich Allerheiligen gegenüber zu gewissen Abgaben verstehen. Bald darauf wird er gestorben sein, und seine Witwe schließt 1294 den oben dargestellten Vergleich mit Allerheiligen, wohl um als Witwe sich zu entlasten. — Wir sehen, wie Sand selbst willenlos immer tiefer in die Gewalt einer mächtigen Korporation gerät. Hier fällt über sein Schicksal die Entscheidung für Jahrhunderte. Deshalb wurden auch die im Einzelnen für uns vielleicht langweiligen Urkunden vollzählig aufgeführt, soweit sie noch vorhanden sind.

Indem wir ins vierzehnte Jahrhundert hinübertreten, stoßen wir gleich im Anfang desselben auf einen für Sand äußerst wichtigen Fortschritt. Laut Karlsruher Copialbuch „Allerheiligen“ 2, Seite 267 pachtet unter dem 8. Aug. 1309 der Priester Johannes Burneschure zu Sand vom Kloster Allerheiligen ein Haus samt Garten u. Pub. f. jährl. 6 Schill. Pfennige (= 31 M 20 S heutiger Währung nach Abbé Sanauer) und Lieferung eines Kapaunen jährlich. Also befindet sich schon jetzt ein Priester in Sand, aber ohne feste Präbende, d. h. Einkommen, denn die Präbende wird erst 1311 geschaffen, wie wir gleich hören werden. — Wo nun ein Priester ist, muß auch mindestens eine Kapelle sein. Und dieser Priester ist nicht von Allerheiligen gesetzt; denn wäre unser Priester Mönch von Allerheiligen gewesen, so hätte doch Allerheiligen mit ihm keinen Vertrag schließen und Pacht erheben können, weil Mönche bekanntlich ohne persönliches Eigentum sind und mit der eigenen Korporation keinen Vertrag schließen können; waren sie doch ohne weiteres zu unbedingtem Gehorsam verpflichtet.

Also besitzt Sand schon 1309 einen Priester, und schon vorher wird für ihn eine Kapelle erbaut worden sein. Da obige Urkunde vor dem Richter der Straburger Kurie vollzogen wird, kann der Priester sich nicht heimlich in Sand festgesetzt haben, wie man im Mittelalter manchmal von umherziehenden stellenlosen Priestern liest, sondern seine Festsetzung in Sand vollzieht sich unter den Augen der kirchlichen Oberen. Nun behaupte ich, daß die Kapelle, welche in der gleich nachher zu besprechenden Urkunde des Straburger Bischofs von 1311 ausdrücklich genannt wird, heute noch steht. Dieses Ergebnis ist für mich selbst anfangs so überraschend gewesen, daß ich ihm lange auswich, bis mich das Gewicht der Gründe zu seiner Anerkennung trieb. Ist meine Behauptung richtig, und ich vermag daran nicht mehr zu zweifeln, so wird Sand sich rühmen können, ein kirchliches Bauwerk zu besitzen, dessen Alter in unserer Gegend kaum seinesgleichen hat. Die jetzige Sakristei unserer Kirche ist nichts anderes

als die im Anfang des 14. Jahrhunderts erbaute Kapelle. Wenn Sand am Himmelfahrtsfeste 1906 das 400-jährige Jubiläum seiner Kirche feiern durfte, so konnte es zugleich auf ein 600jähriges Bestehen seiner Sakristei zurückblicken. Dieses Bauwerk erscheint um so ehrwürdiger, weil das alte Gewölbe noch erhalten ist, während am Langhaus der Kirche die Decke im Lauf der Jahre wiederholt erneuert werden mußte.

Daß unsere Sakristei ursprünglich als Kapelle diente, beweist schon ihre Größe; sie ist für eine Sakristei viel zu groß. Schon beim ersten Eintritt empfängt man den Eindruck, eine Kapelle zu betreten. Ferner besaß die Sakristei ursprünglich nur drei kleine Fensterchen, von welchen heute noch zwei erkennbar sind, auf der Nordseite; und sie war bis ins 19. Jahrhundert so dunkel, daß man sie nie als Sakristei benützen konnte. Das große Fenster ist erst nach vielen Schreibereien des damaligen Pfarrers Doll angebracht worden, und noch heute erinnern sich die älteren Sander daran. War nun diese geringe Belichtung für eine Sakristei völlig ungeeignet, so paßte sie desto besser zu einer katholischen Kapelle, denn beim katholischen Kultus brennen stets Lichter, und katholische Kirchen lieben das Halbdunkel. Aber auch die Bauart selbst ist bei der Sakristei anders als in der Wölbung des Turmes. Der Turm zeigt ein schönes Ripbengewölbe, die Kapelle eine viel einfachere Art der Wölbung. Der Baumeister, welcher 1506 unsern Kirchturm baute, war ein wirklicher Meister, und er hätte auch die Sakristei stilgemäß angebaut. Daß schon 1311 eine Kapelle vorhanden war, steht urkundlich fest; bestand sie, so ist anzunehmen, daß man sie stehen ließ und den Neubau einfügte, statt sie wegzureißen.

Ist obige Beweisführung richtig, so kann die Gemeinde Sand im Anfang des 14. Jahrhunderts nicht viel mehr als fünfzig Seelen gezählt haben; und dies ist mit ein Grund, weshalb ich glaube, daß Sand als „Gemeinde“ zu den jüngeren in unserer Gegend zählt, wenn auch Einzelgehöfte schon in grauer Vorzeit hier gewesen sein mögen. Die Größe der Kapelle genügt für etwa 50 Personen, welche nicht sehr anspruchsvoll sind bezüglich des zugebotenen stehenden Raumes. Daß man damals die Kapelle so klein baute, war unstreitig ein Fehler; man erwartete nicht ein starkes Wachstum der Gemeinde. In den 200 Jahren bis 1506 muß gute Zeit geherrscht haben, daß die Bevölkerung so zunehmen konnte. Merkwürdigerweise findet heute Sand Raum in der Kirche, welche vor 400 Jahren gebaut ist, hat also an Zahl sicher nicht bedeutend zugenommen.

Nun war also in Sand ein Priester, und er hatte eine gemietete Wohnung. Das Nächste war, für ihn eine Präbende, Pfründe, zu schaffen mit einem genügenden Einkommen. Dies geschieht 1311 durch Bischof Johann von Straßburg

mit Zustimmung des Klosters Eschowe (= Eschau) am Rhein und des Korker Pfarrers Friedrich Meggeweiß (oder Meyenweiß) mit dem Titel lector (oder rector?). Nach dieser Urkunde ist die Sander Kapelle dem heiligen Bartholomaeus geweiht. Auch trägt das Sander Gerichtssiegel aus dem 17. Jahrhundert, welches heute noch vorhanden ist, die Inschrift S. Bartholomaeus. Damit fällt die Behauptung von Weiß (1. Seite 58 f.), daß der heilige Michael Sander Ortsheiliger gewesen sei. Nach der bischöflichen Urkunde war die Gemeinde Sand bisher nach Kork eingepfarrt gewesen, weshalb die Zustimmung des Korker Pfarrers ausdrücklich erwähnt wird; ebenso diejenige der Aebtissin des Klosters Eschau, weil Eschau das Patronat von Kork besaß. (Wo bleibt das Patronatsrecht der Mönche von Allerheiligen, von dem uns alle gedruckten Quellen zu berichten wissen?) Die Urkunde ist noch im Original vorhanden mit dem Datum 22. Sept. 1311 im Generallandesarchiv Karlsruhe Abt. 33 Conv. 64. Auch existieren davon mehrere Abschriften und Auszüge, ein Beweis ihrer Wichtigkeit.

Die Urkunde hat folgenden Inhalt: Die Untergebenen der Parochie (Pfarrrei) Kork, und zwar insbesondere diejenigen von Sand führen Klage über die weiten Entfernungen und über die Ueberschwemmungen, welche die Wege nach Kork oft ungangbar machten. Oft fehlten deshalb den Sandern die Sakramente. Deshalb erhält Sand seinen eigenen Priester. Die aufgeführten Güter dürfen nur für den Priester der Sander Kapelle verwendet werden. Solang der gegenwärtige Korker Pfarrer amtiert, hat er das Präsentationsrecht (Besetzungsrecht) für Sand; nach seinem Abgang aber die jedesmalige Eschauer Aebtissin bei jeder eintretenden Erledigung der Pfarrrei Sand. Die Investitur (Einführung) des Präsentierten hat der Archidiacon vorzunehmen. Der gesetzte Priester hat täglich die Messe zu lesen und den Untergebenen die Sakramente zu reichen. Seinen Wohnsitz hat er in Sand zu nehmen. Außer den bestimmten Einkünften gehören ihm auch die in der Kapelle dargebrachten remedia und oblationes (Geldbußen und freiwillige Opfer) und die Legate (Vermächtnisse), die ihm erlaubterweise (d. h. in gesetzlichen Formen) hinterlassen werden. Nur muß er aus dem Ertrag der Oblationen, Remedien und Legate jährlich 10 Schilling Straßburger Pfennige, in unserm Gelde 52 M, „aber auch nicht mehr“, an die Pfarrkirche in Kork bezahlen. Mit dem Ausdruck „nicht mehr“ wollte man die Bewerber vor größeren Forderungen derjenigen, welche die Präsentation besaßen, schützen. Zur Bezahlung jener 10 Schillinge ist die Gesamtheit des Dorfes Sand nebst Zugehörigen dauernd verpflichtet. Also hat die Gemeinde dafür aufzukommen, daß die Nebeneinkünfte der Pfarrrei mindestens 10 Schilling erreichen; nicht der Pfarrer! Was darüber ist, gehört dem Pfarrer. Nur ein wirklicher Priester darf präsen-

tiert werden, widrigenfalls die Präsentation wichtig ist. Ist ein Priester in gesetzlicher Weise eingesetzt, so soll man ihn nur infolge gerechter Verhandlung vor seinem zuständigen Richter entfernen können. An den Tagen der Rogationen (Wettagen) ist der Priester mit der Sander Einwohnerschaft verpflichtet, die Pfarrkirche in Rork zu besuchen zum Zeichen der Unterwerfung oder Zugehörigkeit. — Der Merkwürdigkeit halber nenne ich einige der zur Pfarrei gestifteten Güter, weil darin alte Flurnamen vorkommen: 1 Joch zu Huppenweyer neben dem Offenburger Weg; 1 Joch neben den „Gräben im Oberfeld“. (Ist das vielleicht dasselbe wie die „Greber“, von denen am Anfang gesprochen wurde? Nebenbei bemerkt sei, daß es noch heute zwischen Alt- und Neusand rechts vom Fahrweg einen „Grebweg“ gibt, dessen Name vielleicht mit jenen alten „Grebern“ zusammenhängt.) 2 Joch im Herger (oder Horger?) genannt „vormHusbund“; 1 Joch am „Hannen“ nahe den Gütern der Frau Grimoldin; ein halbes Joch am Sitzlenfeld nahe den Gütern der Herrinnen von Sankt Marcus (Klosterbesitz!); 5 Joch bei dem Widemhub hinter der Scheune der Frau Bruchin; 1 Joch an den Grebden nahe bei Gerhard von Offenburg, 2 Joch in dem Rothe an vier verschiedenen Plätzen, 3 Joch in den langen Gieken nahe bei den Gütern der Herren von Mülnheim; ein halbes Joch im „losen Felde“ nahe bei den Herren von Mülnheim; dreieinhalb Joch an dem großen Wand oder Geisewendts (?) nahe bei den Gütern des Waschen; ein viertel Joch beim Friedhof etc. Außerdem wurde eine Almende gestiftet und zwar eine Wiese nahe bei Urlossen, rechts am Weg von Sand her, gleich wenn man aus dem Wald herauskommt; Größe 7 Mannsmahd und heißt das „Gunther“ (Die Appenweierer haben in jener Gegend einen Flurnamen „Ruunter“). Diese Almende ging im 30-jährigen Krieg der Pfarrei für immer verloren, da Sand völlig verlassen war: erst im 18. Jahrhundert, als es zu spät war, bemerkte man den Verlust. Appenweier und Urlossen, welche den Besitz an sich gebracht hatten, zeigten keine Lust zur Herausgabe. Als Stifter der Almende im Jahre 1311 werden genannt: Burkardus Bruche; Henricus Köfel; Albert de Grebde und Cuno, dessen Bruder; Joh. Grimold; Henr. Bruche; Rudolph Wengelin; Friedr. Henschelin; Fritscho Stalce; Siegfried, Sohn Grimolts; Rudolf Melsay; alle von Alten-Sand. Ferner Burkard, Sohn des Fritscho; Bertold Zebolt von Eichehe (Eichhof); ferner Siegfried Stösle; Henr. Geiler; Alb. Duere u. Werter Behemi von Neu-Sand (also schon hier Unterscheidung zwischen Alt- und Neusand); ferner Henr. Burner; Henr. Burger; Berthold Burner von Schweighus. Vielleicht interessieren um des hohen Alters willen noch folgende Namen von Stiftern: Die beiden Brüder Joh. und Walter, Soldaten der Mülnheim in Strassburg, also wohl Junker; Rudolf Walcher von Strassburg;

Joh. Grimold von Sand; Hedwig Schüslin von Straßburg; Fritscho Sakrista (Meßner?) von Sand; Burkard Brunner von Hohenhurst; Burkardus Spete von Eichehe. Ferner von Altsand: Hedwig Bruchin; Adelheid, Ehefrau des Henr. Bruche. Henricus Geiler und Henr. Sewer von Neu-Sand. Guta Grefin („Graf“?) de Grebde und Bertha Kuscherin (Kauscher) von Eichehe; Hedwig Ruverin (Rieber?) von Eichehe. In Eichehe wird noch genannt eine Meza Sigfridin, deren Name uns an den 1291 im Gengenbacher Kloster aufgeführten Mönch Sifridus de Sande erinnert. Manche Namen erscheinen zwei- ja dreimal in dieser Urkunde als Stifter von Gütern. Man wird ohne weiteres zugeben müssen, daß diese Schenkungen ein rühmliches Zeugnis von der religiösen Opferwilligkeit unserer Sander Vorfahren ablegen, wenn auch weltliche Rücksichten und Nötigungen dabei mitgewirkt haben mögen

Man beachte nochmals: Vor 1311 war Sand ein Teil von Kork, und nach 1311 fällt die Präsentation für Sand an den Korker Pfarrer, beziehungsweise nach dessen Abgang an das Frauenkloster Eschau. Wo bleibt der Raum für den Pfarrsitz von Allerheiligen in Sand, von welchem alle früheren Druckschriften reden, sobald sie auf Sand kommen? Jedenfalls hat einer dem anderen nachgeschrieben ohne eigene Nachprüfung.

Aus der Urkunde von 1311 ist zu schließen, daß Alt-Sand selbst keine besonders große Einwohnerzahl im Vergleich mit den zugehörigen Ortschaften gehabt haben kann. Wenn die Capelle trotzdem nach Alt-Sand kam, so wird es die Ehre weniger seiner Einwohnerzahl, sondern seiner zentralen Lage zwischen Schweighausen einerseits und Neu-Sand Eichhof andererseits verdanken, sowie dem Umstand, daß es an der Abzweigung von drei Wegen liegt. Vermutlich erscheinen in der Urkunde die Namen sämtlicher Besitzenden, denn die soziale Gerechtigkeit forderte, daß alle nach Kräften ihren Beitrag leisteten.

Der Vollständigkeit halber sei kurz erwähnt, daß vom 15. März 1496 im Karlsruher Archiv Convolut 60 Nr. 480 sich ein Vidimus (d. h. eine Bestätigung und Erneuerung) des Richters des Straßburger Hofes zu der oben geschilderten Fundationsurkunde der Sander Pfarrei befindet.

Einen sehr interessanten Beitrag zu den hier geschilderten Vorgängen hat der Geistliche Rat Weiß in Urloffen in seiner Geschichte des Landkapitels Offenburg, Heft III, Seite 67, geliefert, welcher eine merkwürdige Ergänzung zu den obigen Berichten liefert und beweist, daß wir hier auf völlig sicherem geschichtlichen Boden wandeln, da er von der Urkunde von 1311 nichts weiß. Die Pfarrei Kork umfaßte ursprünglich außer Sand noch Regelshurst und Hausgereuth, und das große Einkommen dieser Pfarrei kommt an das Frauenkloster Eschau, welches nach Weiß II, 57, den Benedic-

rinerinnen gehörte. Den Namen des damaligen Pfarrrektors liest er als Friedrich Meienries, was gegen die oben mitgetheilten Lesarten keinen starken Unterschied macht, aber immerhin beweist, wie schwierig die Entzifferung alter Schriften bisweilen ist. Dieser Pfarrrektor sollte nun einfacher Vicarius des Eschauer Klosters werden, und da er dieser Ehre nur wenig Verständnis entgegenbrachte, wehrte er sich energisch seiner Pfarrrechte. Deshalb wendet sich die Äbtissin Gertrud von Ruzenhausen klagend an den Bischof Johann von Straßburg, und zwar mit Erfolg, ein Beweis, daß schon damals das schwächere Geschlecht das stärkere war. Das vom 28. Juni 1318 datierte Urteil des Bischofs fällt gegen den Rorker Pfarrer aus, und darin wird auch unser liebes Sand genannt. Das Pfarreinkommen fällt an das Kloster Eschau. (Vergleiche auch noch Mone, Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins, Bd. 21, Seite 279.) Man wird es verstehen, daß Meienries 1322 von seinem Amt zurücktrat. Von da ist Rork von einem einfachen Vicarius verwaltet. Man sieht, wie wenig im hochgelobten Mittelalter die kirchlichen Rechte und Interessen der Einzelgemeinde berücksichtigt wurden. In den gesamten Verhandlungen handelt es sich um nichts anderes als um Geld- und andere Einkünfte, welche das Frauenkloster an sich zieht, wogegen es dem Vicarius den nötigen Lebensunterhalt darreicht. (Vergl. Weiß H. 57.) Auch kann es den Vicar beliebig entlassen, was die Quelle mancher Mißbräuche war. Man wird wohl kaum irren, wenn man vermutet, daß der Verzicht des Pfarrers von Rork 1322 kein freiwilliger war: wir haben eine Tragödie im Kleinen. — Nach einer weiteren Urkunde vom 29. Juni 1353 (vergl. Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins, Band 21, Seite 288 f.) werden durch Bischof Berthold von Straßburg die sämtlichen Einkünfte der Rorker Pfarrei dem Eschauer Kloster zugeschrieben. Begründet wird der Beschluß durch Armut und drohenden Ruin des Klosters. Unter den Rorker Einkünften werden 17 Schilling (in unserem Gelde etwa 85 M, wobei zu beachten ist, daß der Kurswert langsam gesunken ist nach Abbe Hanauer) von Hausgereuth und Sand erwähnt. Da nach der Urkunde von 1311 auf Sand 10 Schilling entfallen, wird Hausgereuth wohl die fehlenden Schillinge zu tragen gehabt haben. — Doch hat diese finanzielle Aushilfe und die Vergewaltigung des Rorker Pfarrers dem Kloster Eschau nicht geholfen. Kurz vor der Reformation des Hanauerlandes ist das Kloster so herabgekommen, daß die Äbtissin und die wenigen Stiftsdamen die Abtei im Jahr 1525 dem Bischof Wilhelm von Hornstein in Straßburg abtraten, wodurch der Straßburger Bischof auch den Pfarrrsaz von Sand erhält; von ihm erlangt dann bei der Reformation die weltliche Herrschaft den Pfarrrsaz, wie wir später noch genauer hören werden.

Das Kloster Eschau, welches im Eliaß auf der Höhe von

Altenheim sich befand, liegt heute in Trümmern, aber das Dorf Eschau steht noch heute. Die Verarmung des Klosters leitet Weiß II 57 von Kriegsunglück ab, sagt aber nicht, von welchem. Auch schreibt ihm Weiß hohe „geistliche Blüte“ zu; doch zeugt die Vergewaltigung des Rorker Pfarrers nach meiner Meinung von keiner besonderen Geistlichkeit. Vielleicht ist es richtiger, den Rückgang des Klosters auf die Konkurrenz der Männerklöster zurückzuführen. Die Männerklöster erhalten „zum Heilmittel der Seele“ Stiftungen für Seelenmessen, wie wir gehört haben; ein Frauenkloster vermochte nichts derartiges zu bieten.

Die Pfarrei Sand war ursprünglich nur von einem Leutpriester besetzt. Leutpriester ist weniger als ein regelrechter Pfarrer, denn Sand wurde als „Annexe“ (Bestandteil) von Rork angesehen und blieb in Abhängigkeit von Rork, bis in die Reformation hinein. Daraus erklärt es sich auch, daß der erste evangelische Pfarrer Anselm Pflüger für Rork und Sand zugleich bestimmt wurde durch den Grafen von Hanau-Dichtenberg. Zu dem Leutpriester kam ziemlich bald (also noch in vorreformatorischer Zeit) noch ein Hilfspriester, ein sogenannter Frühmesser. (Vergl. Weiß III. 69.) Ueber die Sander Pfarreinkünfte in jener Zeit fehlen genaue Aufstellungen. Außer der Nutznießung der im Stiftungsbrief erwähnten Güter erhielt er wohl früh schon Anteil an Rorker Waldnutzen, wenn derselbe auch erst in späterer Zeit urkundlich zu belegen ist, wie wir noch hören werden. Nur ein Pergamentfragment vom Jahr 1363 besitzt das Karlsruher Generallandesarchiv 33/64, welches Angaben über Einkünfte der Sander Frühmesspfründe enthält von Gütern in Ottersweier, Schweighausen, Wagenstadt und Sand. Eine Frühmesspfründe besitzt Gefälle, welche für Messen gestiftet sind, die am Morgen gelesen werden; der Priester, der sie zu lesen hat, heißt oft Frühmesser. Der Vollständigkeit halber sei noch kurz erwähnt, daß auch im Bezirksarchiv des Unterelsaß in Straßburg sich eine noch unveröffentlichte Steuerrolle von 1371 mit der Bezeichnung G 3761 befindet, worin sich auch Angaben über Sander Pfarreinkünfte finden. (Vgl. hierzu Kaiser in der Zeitschrift für Geschichte des Oberrh. Neue Folge 21. Heft 1.) Es handelt sich dabei um eine der in jener Zeit nicht ganz seltenen Besteuerungen des Klerus für allgemeine Zwecke; dazu mußten die Priester ihre Einkünfte angeben.

Interessanter ist die Urkunde des Karlsruher Archivs 33/64 v. 24. Dez. 1383, wonach Hannemann und Nikolaus, Söhne des weiland Edelknechts Ulrich Guipping von Geispolzheim, dem Domprobst in Straßburg den Priester Johann Friesenberg aus der Diözese Münster auf die erledigte Pfründe der Sankt-Peterskapelle auf dem Friedhof zu Sand präsentieren. Doch erhebt Nicolaus Mülstein, Rektor der Kirche zu Sand, Einspruch und präsentiert als Gegenkandi-

daten Martin Schuler. Daß in Sand schon früh zwei Priester waren, wußte man auch aus anderen Quellen (Weiß III. 69); doch ein großes Rätsel ist die Sankt-Peterskapelle auf dem Sander Friedhof, wovon sonst keine Quelle spricht. Die uns bekannte Kapelle war doch dem Bartholomaeus geweiht.

Der Einfachheit halber lasse ich hier gleich sämtliche Nachrichten folgen, welche speziell von der Pfarrei Sand in der Zeit vor der Reformation handeln; die übrigen Urkunden sollen dann nachgeholt werden.

Den 16. Febr. 1403 verschreibt Lavelin Burner von Schweighausen der Frühmehrpfründe des Marienaltars Sand 7 Schilling jährlichen Erbzius (23,1 *M*) ab 7 Suchert Feld im Flökwedel um 4 Pfund (264 *M*). Karlsr. Urk. 61 Nr. 478. 1419 wird dem Kaiser Sigismund, welcher bekanntlich Johannes Hus dem Feuertod in Konstanz ausgeliefert hat, ein Zehnten vom Papst bewilligt, für welchen jeder Inhaber geistlicher Stellen seine Einkünfte versteuern mußte. (Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins. Neue Folge Band 16 und 17 mit dem Aufsatz von Dr. Kaiser über König Sigismunds Einkünfte aus dem Zehnten des Bistums Straßburg). Die Gesamtsumme aus dem Bistum Straßburg war 2420 Pfund, gleich 148,720 *M* in unserer Währung. In Bd. 17. m. 170* erscheint auch der Pfarrer von Sand: Her Johans Brunig fruegemesser zuo Sanden hett gehaben Item zum ersten 3 Viertel Roden zuo 3 $\frac{1}{2}$ Schilling Pfennigen (gleich 11 *M* 55 *S* unserer Währung nach Angaben des Abbe Hanauer); item 8 cappen zuo 8 *S* (gleich 26,4 *M* unserer Währung); item 14 Pfund 9 Schilling Pfennige von Zinsen und anderen zu vellen (heute gleich 953,7 *M*). Duet in gelt 15 Pfund Pfennige (= 990 *M*); die genaue Summierung der drei Posten gibt 990 *M* 95 *S* in unserer Währung; vielleicht erließ man die Bruchteile der Mark. Davon gebürt 30 Schilling Pfennige, als daß sin Zedel ukwiset. (30 Schilling sind in unserer Währung nach Abbe Hanauer 99 *M*. Das heißt, die erhobene Steuer betrug 10 Prozent des Einkommens. Man möge die zu verschiedenen Zeiten verschiedene Wertberechnung nicht für willkürlich ansehen; sie ist abhängig vom wechselnden Kurswert der Münzen.) Zum Vergleich sei bemerkt, daß der Nachbar in Willstätt zu derselben Steuer einen Beitrag von 2 Pfund 15 Schilling 10 Pfennigen, in unserer Währung 184 *M* 25 *S*, zu leisten hatte, was einem Einkommen von 1842 *M* 50 *S* entspricht. — Auffallend ist, daß in diesem Register nur der Sander Frühmesser, nicht der Leutpriester erwähnt wird. Vielleicht war das Amt des Leutpriesters damals unbesetzt.

Den 12. März 1425 präsentiert (laut Pergamenturkunde des Karlsruher Archivs 33/64) Katharina von Katzenhusen, Nebtissin des Klosters Eschau, den Peter Boetin von Offenburg auf die durch freiwilligen Verzicht des Heinrich Ocken-

fueß erledigte ewige Vikarie zu Sand bei dem Straßburger Archidiacon Friedrich von Veiningen.

Aus dem Jahre 1442 erwähnt Weiß (1. Seite 28) ein Verzeichnis der Seelgeräte (d. h. Jahresgedächtnisse) für den Kapitelfond Offenburg. Danach hat u. a. auch der Pfarrer von Sand für den Herrn Cumanus von Schauenburg und seine Frau Cäcilie Bemlin an einem Anniversarium mit Seelendesper teilzunehmen am Dienstag vor Pfingsten und am Mittwoch mit einer Messe. Natürlich erhielt dabei jeder teilnehmende Priester aus der Kapitelskasse seine Gebühr, welche aber nicht besonders verzeichnet ist.

Abermals erscheint die Pfarrei Sand in einem Steuerverzeichnis von 1464. Vgl. Mitteilungen der Gesellsch. f. Erhaltg. der gesch. Denkmäler im Els. II. Folge. B. 18. Seite 512 (Straßburg 1896). Der Steuerertrag ist aber diesmal für die Kasse des Bischofs bestimmt. Der Inhaber der Sander Pfründe ist nicht mit Namen genannt. Neben dem Leutpriester steht der Frühmesser. Der Leutpriester zahlt als Steuer 6 Schilling, der Frühmesser 12 Schilling, also das Doppelte. Trotz seines doppelten Einkommens im Vergleich mit dem Leutpriester ist auch der Frühmesser, wie schon bemerkt, nur Hilfspriester. (Vgl. Weiß II. Seite 55.)

— Uebrigens muß kurz vorher schon eine Besteuerung der Kleriker stattgefunden haben, denn schon 1454 findet sich eine kurze Erwähnung von Sand in einer kirchlichen Statistik der Straßburger Diözese von Abbé Grandidier (abgedruckt in den Mitteilungen der Gesellschaft für Erhaltung der geschichtlichen Denkmäler im Elsaß: II. Folge, Bd. 18; 1896 Seite 429). Hier erscheint Sand unter Nr. 18 im Bezirk Offenburg mit seinem Leutpriester und Frühmesser.

Diese Angaben bestätigt Krieger, topographisches Wörterbuch für d. Großh. Baden, 2. Aufl. Bd. II. S. 412 und 1458, wonach Sand mit 23 Orten in kirchlicher Beziehung dem Landkapitel Offenburg unterstand, während es in weltlicher Beziehung zum Amt Willstätt gehörte, welches insgesamt 9 Orte umfaßte. Die Angehörigen des Offenburger Kapitels bildeten eine sogenannte „Zwanzigbruderschaft“, gegründet im 15. Jahrhundert, bestätigt 1502 durch den apostolischen Legat (d. h. päpstlichen Gesandten) für Deutschland und Kardinalpriester Raimund von Gurf, wovon Urkunde noch bei den Offenburger Kapitelsakten vorhanden sein soll (nach Weiß II. 49). Die Pflichten der Mitglieder dieser Zwanzigbruderschaft bestanden im Lesen einer Anzahl Messen für verstorbene Mitglieder. Für die Kapitelskasse werden von den Einzelnen Ingreß- und Egreßgelder (d. h. Ein- und Austrittsgelder) erhoben. Der Leutpriester, sowie der Frühmesser von Sand zahlten für den Eintritt 1 Pfund, für den Austritt 2 Pfund in die Kapitelskasse. 1 Pfund galt im Jahr 1503: 52 *M*; also wurden für Ein- und Austritt ziemlich bedeutende Summen gefordert. Doch werden die

Mitglieder für das Messelesen aus den Kapitelfondgeldern auch entsprechende Gegenleistungen empfangen haben; auch sagt Weiß I. 27 selbst, daß die Ingreß- und Egregelder des Kapitelfonds der Geistlichkeit bei ihren Beratungszusammenkünften gedient haben, d. h. auch sie waren Menschen und brauchten nicht bloß geistliche Nahrung, sondern auch etwas unter die Zähne, so daß solche Beratungszusammenkünfte nicht unerwünscht gewesen sein mögen, woraus ihnen natürlich niemand einen Vorwurf macht.

1522 nun fällt jene schon früher (bei der Urkunde von 1311) erwähnte Entscheidung über die Gesche der Sander Pfarrei, indem das Frauenkloster Eschau den Zehnt zu Sand dem Straßburger Hochstift abtritt und zwar gegen Geldentschädigung. Vertreten ist das Klosterkapitel durch Aebtissin Gertrud Wölfflin in Eschau; Käufer ist Bischof Wilhelm von Straßburg. Es handelt sich um den großen oder Hauptfruchtzehnten soweit er bisher Eschau gebührte. Die Belege dafür finden sich im Karlsruher Archiv: Sander Akten — Fascikel 6. — Wenn dann Weiß III. 69 behauptet, die Nonnen hätten 1525 sogar ihre Abtei dem Bischof Wilhelm von Hornstein abgetreten, so klingt das durchaus glaubhaft, weil von dieser Zeit an der Straßburger Bischof die Patronatsrechte der Sander Pfarrei innehat bis zur Einführung der Reformation im Hanauerland. Ob die Aufhebung des Frauenklosters Eschau gerade im Jahr 1525 ganz zufällig ist, darf man vielleicht bezweifeln. Denn der Bauernkrieg von 1525 hat manchem Kloster das Lebenslicht ausgeblasen, und bekanntlich erfreuten sich gerade gewisse Frauenklöster einer besonderen Unbeliebtheit, wenn ich auch für Eschau insbesondere keine Beweise in dieser Richtung gefunden habe. Vielleicht war der Bauernkrieg die Ursache, welche den Nonnen ihr offenliegendes Kloster verleidete.

Um die Geschichte der Sander Pfarrei gleich zu erledigen, so weit ihr Verhältnis zur katholischen Kirche in Frage kommt, sei hier bemerkt, daß in den bischöflich Straßburgischen Collektenregistern 1542/43 Sand zum letztenmal erscheint. Vgl. Mitteilungen der Gesellsch. f. Erhaltung der gesch. Denkmäler im Els. II. Folge Bd. 18, Seite 429 a. G. Wegen der Reformation verschwindet Sand mit den übrigen Hanauer Dörfern aus den bischöflichen Einnahmeregistern. — Wie treu trotzdem das Gedächtnis der römischen Kirche ist, beweist das bei den Offenburger Kapitelsakten noch vorhandene Verzeichnis der Pfarreien, aufgestellt unter Bischof Ludwig Rohan nach den bischöflichen Visitationsurkunden von 1756—1763, wo wir unter allen Hanauer Orten auch „Ober-“ und „Unter“-Sand finden mit der wehmütigen Bezeichnung: „Alles Lutheraner; Tempel der Lutheraner. Der Abt von Allerheiligen und Fürst von Darmstadt abwechselnd.“ Was letzterer Ausdruck bedeuten soll, ist mir nicht ganz klar; vielleicht soll er besagen, daß der

Abt von Allerheiligen und der Fürst von Darnstadt die Besetzung der Pfarrei abwechselnd zu erledigen haben. Sollte dies wirklich gemeint sein, so ist es handgreiflich falsch, weil in allen bisherigen Urkunden stets andere, nie Allerheiligen die Präsentation für die Sander Pfarrei ausüben. Und nach der Reformation hat der Graf von Hanau-Lichtenberg, wie wir noch hören werden, vom Bischof von Straßburg die Pfarrechte in Sand mit dem Zehnten erkaufte, so wie sie der Straßburger Bischof 1522 vom Eichauer Kloster erworben hat. —

Wenn auch die Sander Pfarrei dem Kloster Allerheiligen nicht unterstand, finanziell ist und bleibt die Gemeinde in Abhängigkeit des Klosters, welches seinen Besitz mit liebevollster Sorgfalt zu wahren weiß. Schon 1303 schafft es sich einen „Verain“, d. h. ein Verzeichnis der Klostergüter und der daraus zu beanspruchenden Einkünfte samt denjenigen von Sweichusen (Schweighausen). Dieser Verain ist noch im Karlsruher Archiv Nr. 56 Allerheiligen.

Während des Druckes erfahre ich von einem genauen Kenner hiesiger Gemarkung, daß der in diesem Verain erwähnte Flurnamen „Ins Greberen“, welchen ich auf Seite 7 dieser Arbeit als völlig verschwunden bezeichnet, doch noch einem Feldweg anhaftet; und zwar zwischen Alt- und Neusand rechts vom Fahrweg heißt ein Feldweg „Grebweg“. Vielleicht dürfte man also an jener Stelle eine keltische Gräberstätte vermuten. In der Tat ist der ganze Platz etwas höher im Vergleich zur Umgebung, doch fehlen alle genaueren Spuren. In demselben Verain findet sich auch noch der merkwürdige Ausdruck: uf die goltgruoben zum Eichhabe. Wenn ich diesen Ausdruck recht verstehe, müssen im Sandboden von Eichhof Goldwäschereien gewesen sein.

Dieser Eichhof muß überhaupt eine abwechslungsreiche Vergangenheit besessen haben. Im Straßburger Thomasarchiv wird eine Urkunde vom 15. Dez. 1349 verwahrt, worin ein Herr von Enche genannt ist, dessen Adelsgeschlecht vielleicht von unserem Eichhof seinen Ausgang genommen hat. Nach jener Urkunde des Straßburger Thomasarchivs vom 15. Dez. 1349 verkauft der Edelknecht Cunzo von Winterbach und 2 Kinder ihrem Verwandten, dem Johanniterbruder Gerhard von Enche, also einem Ordensangehörigen, zu Heimbach einige Zinsen zu Westhofen im Elsaß. (Vergl. Zeitschrift für Gesch. d. Oberrh. 39. Seite 124.) 1396 besitzt dann der Edelknecht Ulrich Kolb von Staufenberg das Eichhach als badisches Lehen, dessen Geschlecht zwischen den Jahren 1415 und 1421 ausstirbt. (Vergl.: Das Großh. Baden Verlag Bielefeld Karlsruhe. 1885 Seite 938 u. 954.)

Vom 31. März 1317 datiert die älteste „Privat“urkunde über Sander Rechtsverhältnisse, aufbewahrt im Karlsruher Archiv Sektion Hanau-Lichtenberg Convolut 60 Nr. 276. Danach verkauft Adelheid, Witwe Burkhard Spielmanns in

Grutenau bei Straßburg, der Katharina Seckerin von Straßburg eine Wieje zu Sand um 4 Pfund 10 Schilling, in unserem Geld nach damaligem Kurswert 468 M.

Am 19. Dez. 1347 vermacht — soviel ich sehe erstmals ein echter Sander — Konrad von Sand, Sohn des verstorbenen Fricemann, vor dem Straßburger Hofgericht seine gesamte bewegliche und unbewegliche Habe dem Kloster Allerheiligen nach seinem Ableben. Nach all den früheren und eben erfolgten Erwerbungen verstehen wir es, daß das Kloster Allerheiligen einen neuen Verain anlegen muß, in welchem nicht nur die Sander, sondern alle Güterrechte des Klosters verzeichnet stehen. Dies geschieht 1347; das Original ist noch vorhanden mit dem Titel „Urbarium“ als Verain 54 im Karlsruher Archiv, aber es ist durch vieljährigen Gebrauch vermürbt und infolge verbläster Schrift nur schwer lesbar. Auf Bl. 65 (b) — 70 (a), d. h. 10 Seiten findet sich Sand und zwar als letzter Ort mit über 40 Item. Man erkennt noch einige Namen: Heize Hensel, Claus, Bertchen Lavelin, Pfozer, Burkard Burner, Albertus Billicus (man vergleiche die Urkunde von 1254), Peter Lavelin, Henselin Burner; auch einige Flurnamen: „lange Gießen; grebn Walde; in den Widen; an dem Sandwege; an dem Mitwege; das alte Wasser etc.“ Ein anderer Karlsruher Verain 55 enthält das Urbarium (Güterverzeichnis) des Klosters Allerheiligen pro et in 1347, 1367, 1468, 1576 annis; das heißt: das 1347 angelegte Verzeichnis wird in den angegebenen Jahren fortgeführt und ergänzt. Die letzte Sand ist 1576 angelegt worden. Daß darin Sand eine starke Rolle spielt, läßt sich denken; es erscheint mit über 60 Item, ein Beweis für die unwiderstehliche Werbekraft des Klosters für fremde Güter.

Wenn Weiß III. 124 berichtet, daß sich im Klosterkeller Allerheiligen 12 Büchsen voll Urkunden befanden, so dürfen wir es ihm aufs Wort glauben. Damit nicht zufrieden, sorgen die Mönche durch Abschriften für das doppelte, ja dreifache Vorhandensein der Urkunden, von denen die Sander im Copialbuch 6 und 29 von Allerheiligen im Karlsruher Archiv vorhanden sind. In unruhigen Zeiten hatten es die Bauern besonders auf diese Urkunden abgesehen, und so sorgten die klugen Mönche für mehrfaches Vorhandensein derselben, wie auch der Erzbater Jakob seine Herden in zwei Haufen teilt, um nach einem Ueberfall auf den einen wenigstens noch den anderen zu besitzen.

Am 11. Januar 1361 (laut Urkunde in Karlsruhe Abt. 34 Allerh. Cond. 64 und Abschrift hiervon im Copialbuch Allerheiligen Nr. 29 Teil II. Seite 12—18) übergibt Meza Wasficherin, Witwe des Rudolf Wasficher, ihrem Sohn Nikolaus unterschiedliche Zinsen zu Sand. Daß sich das Kloster Allerheiligen so rührend für diesen Nikolaus interessiert, wird wohl darin seinen Grund haben, daß er Mönch in Allerheiligen wurde. Aus der 23 Nummern enthaltenden Verschrei-

bung seien hier einige interessante Namen aufgeführt: Nr. 4 Scherer's Sohn; nach Nr. 10 gehört das Spital zu Offenburg zu den Pflichtigen; Nr. 18: Die alte Schererin; Nr. 19: Die Augustiner und Fritsche Hurstelin und der Pfaffe von Appenweier gent 5 Schilling vom Gut „Greibenwald“. Nr. 21 Cunzmann und Grete Suterin von Greben (?).

Laut Pergamenturkunde in Karlsruhe 34/64 vom 4. Jan. 1379 überläßt vor dem Straßburger Hofgericht: Heinko Wasicher seinem Neffen Walther Wasicher, dem Sohn seines Bruders Walther, als Schenkung eine Anzahl Gülden (u. a. kündbare Zinseinkünfte) zu Sand. Doch wird für Heinko's Hausfrau Dyne Wasicher lebenslängliche Nutznießung vorbehalten. Es wird sich dabei um eine kinderlose Ehe gehandelt haben.

Die öffentlichen kirchlichen Verhältnisse jener Zeit können nicht gut gewesen sein, hören wir doch, daß Bischof Friedrich von Straßburg, der sich nicht mehr halten konnte, sein Bistum mit dem Utrechter Bischof Wilhelm von Diest (Weiß schreibt Diesch), einem Laien, vertauscht habe, der nie eine Messe gelesen, stets Laienkleidung getragen und sich auf Kriegszügen umhergetrieben habe. (Ruppert Seite 25.) Dieser hatte das Bistum von 1393 bis 1439 durchaus in Unlegen inne. (Vergl. Weiß 1895. Seite 63 ff.)

31 Dabei blüht das Klostervermögen. Den 2. April 1400 (lt. Karlsruher Urkunden 33/64 und Copialbuch Allerheiligen 29. Teil II. Seit 37 ff.) verkauft der Straßburger Bürger Rufelin Wasicher, Sohn des Rudolf Wasicher, Zinsen von seinen Gütern in Sand, nämlich 8 Pfund 3 Schilling 11 Pfennige (in unserm Gelde damals 540,93 M), 26 Cappen (gleich Capaunen), 1 Henn, 1 $\frac{1}{2}$ Sestern Habern jährlich für 100 Pfund Straßb. Pfennige (=6600 M). Unter dem 10. Dez. 1402 (Urkunden Karlsruhe 33/64 und Copialbuch 29. II Seite 48 ff.) fertigen sich die Mönche ein Verzeichnis der Suezins zu Sandt.

Den 2. April 1410 verkauft Heinrich Zehe, Schneider zu Straßburg, dem Heinzmann Thye daselbst die Hälfte von 2 Tagewerk Matten zu Sand um 3 Pfund Pfennig (198 M heutiger Währung).

Den 13. Juni 1427 verkauft vor dem Hofgericht Straßburg Heinkmann genannt Selose, Bürger in Straßburg, an Propst Berthold Schoub von Wickersheim und sein Kloster Allerheiligen bestimmte Güter und Zinsen zu Sand um 140 Pfund Straßburger Pfennige, gleich 8400 M heutiger Währung nach damaligem Kurswert. Als Sander Dorfstraße wird genannt die Swobensgasse; Flurnamen: hintere Gasse.

Im Jahre 1470 brennt das Kloster Allerheiligen ab. Der Brand geht von der Kirche aus und legt die meisten Gebäulichkeiten samt der Kirche in Asche. Vielleicht mußten die Mönche für eine größere Mahlzeit etwas zu stark einheizen.

— Uebrigens ist das Kloster noch mehrmals Bränden zum Opfer gefallen, z. B. auch 1555.

Vor dem Schultheiß und den Zwölfem des Gerichts zu Oberkirch verkauft am 24. April 1497 Hans Thomas nebst Dorothea, seiner Hausfrau, von Alten-Sande um 2 Pfund guter und gemeiner Straßburger Pfennige (heute 104 *M*) an das Kloster Allerheiligen unter Propst Peter von Allerheiligen 2 Schilling Pfennige Gülten (= 5,2 *M* heute) von einhalb Hof und einhalb Joch Feld zu Alten-Sand. In unsere Verkehrssprache übersetzt, bedeutet dies, daß der Verkäufer eine unkündbare Obligation von 104 *M* aufnimmt, welche jährlich mit 5,2 *M* zu verzinsen sind. Dies entspricht einem Zinsfuß von 5 %, was man nicht als unbillig bezeichnen kann. Gewöhnlich betrachten die Gegner des Klosterwesens ihre finanziellen Künste mit mißtrauischen Blicken. Aber man kann darin auch zu viel tun und sich selbst ins Unrecht setzen. Wenn man z. B. hört, daß für 104 *M* eine ewige jährliche „Gült“ von 5,2 *M* erkaufte wird, so scheint dies eine starke Ueberborteilung der wirtschaftlich Schwachen; mit Unrecht. Denn man muß fragen, wie viel Gegenwartswert eine solche „Gült“ besitzt. 5,2 *M*, welche in 1 Jahr fällig sind, besitzen zu 5 % gerechnet, einen Gegenwartswert von $5,2:1,05$; 5,2 *M*, welche in 2 Jahren fällig sind, besitzen einen Gegenwartswert von $5,2:1,05^2$ und so w. Wir erhalten eine unendliche Reihe von folgender Form: $5,2:1,05 + 5,2:1,05^2 + 5,2:1,05^3 + 5,2:1,05^4 + \dots = 5,2:1,05 (1 + 1:1,05 + 1:1,05^2 + 1:1,05^3 + \dots)$. Den Wert in der Klammer, welche eine durchaus regelmäßige geometrische Progression von unendlich vielen Gliedern bildet, löst man mittels einer algebraischen Formel, wobei man $5,2 \times 21:1,05 = 104$ *M* erhält, d. h. dieselbe Summe, welche das Kloster wirklich bezahlt hat. Insofern ist alles in Ordnung. Man könnte höchstens tadeln, daß die Mönche überhaupt Zins rechneten, was im ganzen Mittelalter bei Frommen als Unrecht galt. Und bei obiger Rechnung ist nicht einfacher Zins, sondern Zinseszins angenommen, was heute kein Mensch tadelt. Doch möchte ich bezweifeln, ob damals die Verkäufer der Gült wußten, daß sie sich zu Zinseszins verpflichteten. Die obige Berechnung ist deshalb nicht überflüssig, weil bei den anderen Gültkäufen der Klöster ebenfalls der zwanzigfache Betrag der Gült gewährt wurde. Es ist von entscheidender Bedeutung zu wissen, ob unsere Vorfahren auch durch wucherische Ausbeutung bedrückt wurden. Für die klösterlichen Gültkäufe läßt sich dies nicht behaupten, wenigstens nach modernem Zinsrecht!

Allerheiligen war nämlich nicht das einzige Kloster neben dem Eschauer, welches von Sand Gült bezog; wir finden daneben noch mehrere andere. Wenn daselbe auch nur annähernd in den Nachbarorten der Fall war, erhält man ein Bild von der geradzu riesigen Belastung unseres Landvol-

tes durch klösterliche Abgaben. Diese urkundlichen Nachweise seien allen Verehrern des „Mittelalters“ zu geneigter Beachtung empfohlen. — Am 4. September 1433 bekennt vor dem Straßburger Hofgericht Berticho, genannte Gerbetsche von Neu-Sand, in Gegenwart des Ruolmann von Erstheim, des Procurators (Vertreter) des Frauenklosters St. Agnes in Straßburg, daß er in Neu-Sand ein Haus, Hof und Gärtchen mit sonstigen Gebäulichkeiten und Zubehör besitze, wovon dem Kloster St. Agnes „seit alters“ eine Gült von 18 Straßburger Pfennigen zustehe (in unserem Gelde 4 Mark 50 Pfennig.) Urkunde Karlsruhe, Abt. 33/64.

Und im Jahre 1454 setzt sich ein neuer Orden in Sand fest, die Johanniter, ein Vorgang, über welchen mehrere zusammengehörige Urkunden des Karlsruher Archivs Abt. 32. 6 berichtet. Vor dem Hofgericht Straßburg bekennen Johann genannt Schrossenhans von Neu-Sand, Lanwelin genannt Germanlanwelin der jüngere und Henselin gen. Germanlanwelin sein Bruder von Alten-Sand; Greda, Witwe des Johann gen. Tergenhans von Neu-Sand; Adelheid, Witwe von Heintzo Hebenagel von Neu-Sand und jetzt Hausfrau des Johann gen. Wahteler von Neu-Sand; u. s. w., im ganzen 19 Bürger von Alt- und Neu-Sand in Gegenwart des Johann Ludwig von Rothweil, Bürgers in Straßburg, daß bestimmte Güter in Sand ihnen zu eigen gehören und sie die auf diesen Gütern ruhenden bestimmt genannten Natural- und Geldzinsen dem genannten Johann Ludwig von Rothweil schulden. Die Verhandlungen mit den Einzelnen fanden statt an verschiedenen Terminen: 24. Februar, 24. Oktober, 16. November 1454; 8. Januar und 17. Februar 1455. — Zu dieser eben besprochenen Urkunde gehört als Ergänzung eine andere vom 26. Februar 1454, wodurch die vorige Urkunde ihren Sinn erhält: Vor dem Hofgericht Straßburg verkaufen der oben genannte Johann Ludwig von Rothweil, Gläubiger obiger Sander Bürger, und seine Hausfrau Odilie Meistersheymin dem Johanniterhause Zum Grünewörth in Straßburg genannte Natural- und Geldzinsen zu Sand für den Preis von 80 Pfund Straßburger Pfennigen. Als Schuldner und Pflichtige erscheinen dieselben Sander Namen wie in der vorigen Urkunde. 80 Pfund waren damals gleich 4800 M. heute. — Die Sander aber mochten die ihnen zuteilwerdende Ehre, einem vierten Orden zinspflichtig zu werden, nicht gebührend schätzen, und die Johanniter müssen wegen des neuen Besitzes mit mehreren Besitzern in Sand prozessieren. Das beweist die Urkunde vom 22. Juni 1467, betreffend die Sander Bürger Spetenheuselin, seinen Bruder Bartholomaeus und den Schwager beider Hafnerhenselin, welche schon in der ersten Urkunde erscheinen, wegen Nichtbezahlung verfallener Zinsen an das Johanniterhaus zu Grünewörth in Straßburg. Auf Grund der beiden vorletzten Urkunden schuldeten sie den Johannitern 1 Pfund 4

Schilling 4 Pfennig, was heute 72,04 M. sind. Auch erschienen die Schuldner nicht zu dem auf 6. Juni 1469 in der Pfarrkanzlei zu Sand festgesetzten Termin. Nun beschwört der Vertreter der Johanniter die Ansprüche derselben gegen die Beklagten, welche in Abwesenheit verurteilt werden. Der Schultheiß von Sand erhält den Auftrag, die Johanniter in die für die Zinsen verpfändeten Güter einzuweisen. — Als Merkwürdigkeit bemerkt sei, daß das Kloster St. Johann zum Grünen Wörth in Straßburg das beliebte Absteigequartier des Kaisers Maximilian I. war. Dasselbe ist in seinen Resten noch erhalten im heutigen Bezirksgefängnis, dem Raspelhaus, am Schlachthausstaden in Straßburg. Die heutigen Insassen werden kaum ahnen, welche erlauchten Gäste jene heiligen Hallen schon beherbergt haben. So wechseln die Zeiten; so schwindet der Glanz der Welt.

Kap. IV. Politische Verhältnisse bis zur Reformation.

Vielleicht könnten die im vorigen Kapitel gegebenen Auszüge aus den Sander Urkunden manchem als zu zahlreich und überflüssig erscheinen. Doch dienen sie dazu, ein Bild von den Lasten zu geben, welche unsere Vorfahren zu tragen hatten. Nicht einmal auf Vollständigkeit kann obige Darstellung Anspruch machen, denn niemand weiß, wie viel verloren gegangen ist an alten Urkunden. Aber die Klosterlasten waren nicht die einzigen. Auch die weltliche Herrschaft forderte ihren Tribut. — Mit der sinkenden Macht der Hohenstaufenkaiser Hand in Hand geht die Auflösung des Herzogtums Alamannien in eine große Zahl kleiner Gebiete, welche den verschiedensten Herren zu eigen werden. Die damals eintretende allgemeine Meisterlosigkeit wird es wohl auch dem Bischof von Straßburg ermöglicht haben, über ein Gebiet seiner Diözese zu Gunsten seines Stammhauses zu verfügen. Bischof Konrad III. von Straßburg, ein Richtenberger, von welchem wir schon gesprochen haben und welcher 1273—1299 amtierte, gibt viele Stiftsgüter seinen Neffen zu Lehen (Vergl. Lehmann, Urkundliche Geschichte der Grafschaft Hanau-Richtenberg 1862 Band I. Seite 22 ff.). Schaible bringt Seite 17 die etwas sonderbar klingende Notiz, der Bischof habe 1282 seinen Neffen 600 Mark Silbers als Heiratsgut auf das Lehen zu Willstätt geschenkt. Merkwürdigerweise sind mir sonst keine genaueren Nachrichten über diesen Punkt, auf den ich besonders achtete, aufgestoßen, so daß sich Näheres nicht feststellen läßt. 1289 erwirbt der Bischof, welcher ohne Zweifel ein weltkluger Herr war und den aufgehenden Stern des Habsburgers erkannte, von Kaiser Rudolf I. von Habsburg das Privileg, daß die Richtenberger Lehen auch in weiblicher Linie vererbt werden. Bischof Konrad hatte als treuer Anhänger Rudolfs verstanden, sich den Kaiser zu verpflichten. (Vergl. Lehmann I. 24.) Damit ist das